

Anlage 3

Aufgrund der §§ 5, 27 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung am die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 20. Juni 2002, veröffentlicht am 24. Juni 2002 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2016, veröffentlicht am 21. Dezember 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. c) wird nach dem Wort „Ausländerbeirates“ eingefügt: „, des Kulturbeirates“.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „Ausländerbeirates“ eingefügt: „, des Kulturbeirates“.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Sven Gerich
Oberbürgermeister